

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

Zu Gunsten des Ansprechers Otto Johanides
vertreten durch Roman Johanides

betreffend das Konto des Kontoinhabers Karl Otto

Geschäftsnummer: 216503/TP

Zugesprochener Betrag: 24'610.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Otto Johanides (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Karl Otto (der „Kontoinhaber“) bei [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat der Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wird nur der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als seinen Grossvater mütterlicherseits, Karl Otto. Der Ansprecher führte aus, sein Grossvater sei am 10. November 1874 in Aussig/Elbe (das damals zum österreichisch-ungarischen Kaiserreich gehörte und später Teil der Tschechoslowakei wurde) geboren worden, und er habe 1915 Melanie Otto, geb. Wessely, geheiratet. Gemäss den Eingaben des Ansprechers hatte das Ehepaar zwei Kinder: Frantisek, geboren am 13. August 1916, und Eliska (die Mutter des Ansprechers), geboren am 11. Januar 1920. Der Ansprecher führte aus, seine Grosseltern hätten von 1937 an an der Trzni 5 in Bodenbach, Tschechoslowakei, gelebt, und sein Grossvater habe in der gleichen Stadt an der Moltkestrasse 5 eine Papierfabrik besessen. Der Ansprecher führte weiter aus, sein Grossvater sei ein katholischer Freimaurer gewesen, und seine Ehefrau, die Grossmutter des Ansprechers, sei jüdisch gewesen. Der Ansprecher gab an, dass sein Grossvater während der Nazi-Besatzung der Tschechoslowakei von der Gestapo schikaniert wurde, weil seine Ehefrau jüdisch war, und dass die Nazis seine Fabrik beschlagnahmt hätten, weil er sich geweigert habe, sich von seiner Ehefrau scheiden zu lassen. Der Ansprecher führte weiter aus, seine Grossmutter habe die Deportation umgangen, indem sie versucht habe, Selbstmord zu begehen. Der Ansprecher führte weiter aus, er glaube, dass Karl Otto in der Schweiz im Namen

seiner Ehefrau, die aus einer reichen Familie stammte, ein Bankkonto eröffnet haben könnte, um zu verhindern, dass die Vermögenswerte von den Nazis beschlagnahmt wurden. Schliesslich führte der Ansprecher aus, sein Grossvater sei 1951 in Decin, Tschechoslowakei, gestorben, und seine Grossmutter sei 1966 in Decin gestorben. Der Ansprecher führte weiter aus, die Kinder seiner Grosseltern, Eliska und Frantisek, seien 1983 bzw. 1990 in Decin gestorben. Frantisek sei kinderlos verstorben und Eliska habe aus ihrer Heirat mit Josef Johanides zwei Söhne hinterlassen: Otto (den Ansprecher) und Michael, der am 11. Januar 2001 gestorben sei.

Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher zusätzlich zu anderen Dokumenten eine Kopie seiner Geburtsurkunde, Kopien der Geburtsurkunden seiner Eltern und Grosseltern, sowie eine Kopie des Trauscheins seiner Grosseltern ein. Der Ansprecher legte zudem eine Kopie der deutschen Identitätskarte seines Grossvaters und eine Kopie der Identitätskarte seiner Grossmutter vor, die von der deutschen Polizeibehörde in Bodenbach auf den Namen Melanie „Sara“ Otto ausgestellt wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus Kontoregistrierkarten. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass der alleinige Kontoinhaber Karl Otto war, der in Bodenbach, Tschechoslowakei, wohnte. Gemäss den Bankunterlagen besass der Kontoinhaber ein Kontokorrent mit der Nr. 390 715, das am 30. November 1934 eröffnet und am 31. Dezember 1957 aufgehoben wurde. Die Buchprüfer, die bei der Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, gaben an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen.

Erwägungen des Schiedsgerichts

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Grossvater mütterlicherseits handelt. Der Name des Grossvaters des Ansprechers stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Überdies führte der Ansprecher aus, seine Grosseltern hätten in Bodenbach, Tschechoslowakei, gelebt, was mit dem unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Wohnsitz des Kontoinhabers übereinstimmt. Das Schiedsgericht stellt daher fest, dass es plausibel ist, dass es sich beim Grossvater des Ansprechers und dem Kontoinhaber um die gleiche Person handelt.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Angehöriger einer Zielgruppe nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher führte aus, der Kontoinhaber habe in der von den Nazis besetzten Tschechoslowakei gelebt. Der Ansprecher führte zudem aus, die Ehefrau des Kontoinhabers sei jüdisch gewesen, und der Kontoinhaber sei deshalb von der Gestapo schikaniert worden, und sei daher Angehöriger einer Zielgruppe nationalsozialistischer Verfolgung. Überdies hätten die Nazis, als der Kontoinhaber sich geweigert habe, sich von seiner

Ehefrau scheiden zu lassen, seine Fabrik beschlagnahmt. Ferner habe die Ehefrau des Kontoinhabers die Deportation umgangen, indem sie versucht habe, Selbstmord zu begehen.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Er legte Kopien der Geburtsurkunden seiner Grosseltern und seiner Mutter sowie seiner eigenen vor, aus der hervorgeht, dass er der Enkel des Kontoinhabers ist. Es liegen keine Informationen über andere überlebende Verwandten des Kontoinhabers vor. Gemäss den vom Ansprecher eingereichten Informationen sind die Ehefrau und die Kinder des Kontoinhabers verstorben und der Ansprecher ist der einzige überlebende Enkel des Kontoinhabers. Auch die übrigen Angaben des Ansprechers sind plausibel und geben dem Schiedsgericht keinen Anlass, die Glaubwürdigkeit dieser Information zu bezweifeln.

Verbleib des Kontoguthabens

Da der Ansprecher an einer Auszahlung des Kontoguthabens nicht berechtigt wäre, falls das Kontoguthaben bereits an den Kontoinhaber oder seine Erben ausbezahlt wurde, hat das Schiedsgericht die Frage zu prüfen, was im vorliegenden Fall mit dem Kontoguthaben geschehen ist.

Die vom „Independent Committee of Eminent Persons“ bei ihrer Untersuchung von Bankunterlagen bei Schweizer Banken (die „ICEP-Untersuchung“) etablierten historischen Fakten zeigen, dass über das Vermögen von Naziopfern auf Schweizer Banken in verschiedener Weise verfügt wurde. In einigen Fällen haben die Kontoinhaber und/oder ihre Angehörigen die Kontoguthaben abgehoben und selbst erhalten. In anderen Fällen wurden Kontoinhaber von den Nazibehörden gezwungen, das Vermögen auf ihren Schweizer Bankkonten abzuheben und auf Banken zu überweisen, die ihnen von nationalsozialistischen Behörden vorbezeichnet worden waren; das Guthaben fiel dem nationalsozialistischen Regime in die Hände. In anderen Fällen fanden keine Transfers statt, sondern das Kontoguthaben wurde im Laufe der Zeit durch ordentliche und ausserordentliche Bankgebühren aufgebraucht, was schliesslich zu einer Kontoaufhebung führte. In wiederum anderen Fällen – insbesondere nach längerem Ausbleiben von Kontobewegungen oder nach längerer Nachrichtenlosigkeit – verfiel das Guthaben an die Bank. Daher besteht in Fällen, in denen das Kontoguthaben nicht an einen Kontoinhaber oder einen seiner Angehörigen ausbezahlt wurde – so wie nachfolgend aufgeführt offenbar im vorliegenden Fall – eine begründete Wahrscheinlichkeit, dass das Guthaben der Bank zufiel.

Obwohl das Schiedsgericht nicht mit Sicherheit bestimmen kann, wer das Kontoguthaben erhalten hat, stellt das Schiedsgericht jedoch fest, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben erhalten haben. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass das Konto des Kontoinhabers am 31. Dezember 1957 aufgehoben wurde, also mehr sechs Jahre nach dem Tod des Kontoinhabers. Folglich konnte der Kontoinhaber das Konto nicht selber aufgehoben und das Kontoguthaben erhalten haben. Ausserdem stellt das Schiedsgericht fest, dass es für die Ehefrau und die Kinder des Kontoinhabers überaus schwierig und gefährlich gewesen wäre, sich nach dem Tod des Kontoinhabers Zutritt zum Konto zu verschaffen, da sie in einem kommunistischen osteuropäischen Land nach dem Zweiten Weltkrieg lebten. Überdies enthalten die Bankunterlagen keinen Hinweis darauf, dass sie dies versucht haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das Schiedsgericht hat festgestellt, dass zu Gunsten des Ansprechers ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens gehörte das Konto einem Angehörigen einer Zielgruppe nationalsozialistischer Verfolgung. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Grossvater handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das Schiedsgericht festgestellt, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, das Durchschnittsguthaben auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontenart im Jahre 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des auszahlenden Kontoguthabens zu errechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug das Durchschnittsguthaben eines Kontokorrents im Jahr 1945 2'140.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 11,5 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 24'610.00 Schweizer Franken.

In Fällen, in denen das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen der Verfahrensregeln basiert oder in denen das Schiedsgericht festgestellt hat, dass bei einem Konto zu einem späteren Zeitpunkt noch über weitere konkurrierende, gültige Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte, erhalten die Ansprecher gemäss Artikel 37(3) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 35% des zugesprochenen Betrags. Im vorliegenden Fall basiert das Guthaben des Kontos auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen und es besteht die Möglichkeit konkurrierender Anspruchsanmeldungen. Wenn das Schiedsgericht über alle Anspruchsanmeldungen befunden hat und es vom U.S.-Gericht genehmigt wird, können Ansprecher eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 65% des zugesprochenen Betrags erhalten. 35% des zugesprochenen Betrags entsprechen 8'613.50 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das Schiedsgericht gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von mehr als 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das Schiedsgericht bearbeitet im derzeitigen Verfahrensstadium Fälle, in denen die betreffenden Ansprecher besonders wohlbegründete Ansprüche geltend machen. Das Schiedsgericht kann allerdings derzeit nicht ausschliessen, dass noch über weitere Anspruchsanmeldungen im

Hinblick auf dieselben Konten zu entscheiden ist. Gemäss Artikel 37(3)(a) und (b) der Verfahrensregeln beträgt die Abschlagszahlung in Fällen, in denen der zugesprochene Betrag eines Auszahlungsentscheids auf den in Artikel 35 festgelegten Annahmen basiert, und/oder das Schiedsgericht festgestellt hat, dass noch über weitere konkurrierende Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte, 35% des im Auszahlungsentscheid genannten Betrages, und der Ansprecher kann eine zweite Zahlung von bis zu 65% erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Folglich weisen die Verfahrensregeln das Schiedsgericht an, bei den dem U.S.-Gericht zur Genehmigung vorgelegten Auszahlungsentscheiden eine Abschlagszahlung von 35% zu empfehlen, wenn der zugesprochene Betrag auf den in Artikel 35 festgelegten Annahmen basiert und/oder das Schiedsgericht festgestellt hat, dass bei einem Konto noch über weitere konkurrierende Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte.

In vorliegendem Fall basiert der zugesprochene Betrag auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen und das Schiedsgericht ist der Ansicht, dass bei diesem Konto noch über weitere konkurrierende Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte. Folglich überweist das Schiedsgericht diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, sodass die Sonderbeauftragten gemäss Artikel 37(3) der Verfahrensregeln die Auszahlung vornehmen können.

Datum

Jason Scott Palmer
Ständiger Richter am Schiedsgericht